

6213/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé und Kollegen  
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
betreffend abweichende Praxis beim Krankschreiben  
von Versicherten der Wiener Stadtwerke (Nr. 6657/J).

Zur oben angeführten parlamentarischen Anfrage verweise ich auf die in Kopie bei -  
liegende Stellungnahme der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe.  
Dieser Äußerung ist zu entnehmen, dass die in der gegenständlichen Anfrage be -  
hauptete abweichende Praxis bei Krankschreibungen im Zuständigkeitsbereich der  
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe nicht gegeben ist. Die von der  
Betriebskrankenkasse ausgeführte Vorgangsweise entspricht der Rechtslage nach  
Gesetz und Krankenordnung und unterscheidet sich nicht von der bei anderen nach  
dem ASVG eingerichteten Krankenversicherungsträgern.

**Anlage**

**Ihr Schreiben vom 27.7.1999  
GZ: 20.001/126 - 5/99**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die gegenständliche Anfrage wird Folgendes mitgeteilt.

Für die bei der Wiener Linien GesmbH beschäftigten und bei unserer Betriebskrankenkasse versicherten Bediensteten trifft die in der Anfrage geschilderte Vorgangsweise nicht zu.

Die Krankschreibung erfolgt im Regelfall durch den Hausarzt (Vertragsarzt) des Versicherten. Die auf einzelnen Dienststellen tätigen Kontrollärzte der Krankenkasse beurteilen individuell die Arbeitsfähigkeit der Erkrankten, und zwar unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit jedes einzelnen. Die Beendigung eines Krankenstandes erfolgt immer aufgrund einer ärztlichen Untersuchung. Diese Kontrollärzte sind keine Betriebsärzte der Wiener Stadtwerke, sondern Ärzte der Betriebskrankenkasse und arbeiten unabhängig vom Dienstgeber.